



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

per Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

12.10.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 20/4714)

Ihr Schreiben vom 09. September 2026

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zu dem o.g. Gesetzentwurf, dem wir gern mit der nachstehenden Stellungnahme nachkommen.

Als gewerkschaftlicher Spitzenverband haben wir die Aufgabe, die Auffassungen unserer Mitgliedsorganisationen zu übergreifenden Angelegenheiten zusammenzutragen und zusammenzuführen sowie gegenüber der Politik zu vertreten. Eine entsprechende Beteiligung haben wir vorgenommen. Zudem haben wir von unseren Querschnittsorganisationen die dbb Jugend und die Landesfrauenvertretung beteiligt.

Aus den zahlreich eingegangenen Rückmeldungen lässt sich ableiten, dass das Thema „Wegstreckenentschädigung“ im öffentlichen Dienst Schleswig-Holsteins eine große Relevanz hat sowie mit großen Erwartungshaltungen sowie einem dringenden politischen Handlungsbedarf verbunden ist.

Wir weisen darauf hin, dass einige Mitgliedsorganisationen des dbb sh durch den Finanzausschuss direkt in die Anhörung einbezogen wurden, so dass teilweise ergänzende separate Stellungnahmen abgegeben wurden.

Ausgangslage

Für viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind Dienstreisen ein regelmäßiger Bestandteil ihres Arbeitsinhalts. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Wahrnehmung von Überprüfungs-, Beratungs- oder Betreuungsaufgaben, aber auch um die Teilnahme an Fortbildungen oder Besprechungen handeln. Häufig wird mangels geeigneter Alternativen auf den privaten Pkw zurückgegriffen, so dass eine Reisekostenvergütung gewährt wird.

Die Reisekostenvergütung erfolgt in Schleswig-Holstein für die Beschäftigten des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes. Das ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten aus dem Landesbeamtengesetz (§ 84) und für die Tarifbeschäftigten aus § 23 Abs. 4 TV-L bzw. § 44 TVöD.

Über das Landesbeamtengesetz sind Modifizierungen der Reisekostenvergütung möglich. Der maßgebende § 84 LBG sieht in der aktuellen Fassung insbesondere Abweichungen mit Einspareffekten vor, übrigens sogar in Bezug auf Bahnfahrten. Die Wegstreckenentschädigung reiht hier zwar nicht ein, erweist sich allerdings bereits mit den im Bundesreisekostengesetz geregelten Entschädigungssätzen für die Beschäftigten als ausgesprochen nachteilig. Das ist dem Landesgesetzgeber nicht verborgen geblieben und hat beginnend mit dem 1. Juni 2022 in Reaktion auf gestiegene Kraftstoffpreise schon einmal eine Anpassung ausgelöst: die Wegstreckenentschädigung wurde von 20 Cent auf 30 Cent beziehungsweise – bei einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ an der Benutzung eines Kraftwagens – von 30 auf 40 Cent je zurückgelegten Kilometer erhöht. Diese Maßnahme erwies sich jedoch als inkonsequent und unzureichend, denn die Erhöhung war lediglich bis zum 31. Dezember 2022 befristet - offenbar in der Annahme, dass das Preisniveau wieder sinkt. Bekanntlich ist genau das Gegenteil eingetreten.

Die Problematik hat jedoch eine deutlich darüberhinausgehende Dimension. Denn es sind nicht nur diejenigen Kostensteigerungen zu betrachten, die die befristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ausgelöst haben und die danach eingetreten sind. Denn die derzeit geltende Wegstreckenentschädigung ist bereits seit dem 01.09.2005 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten in Schleswig-Holstein die heutigen Entschädigungssätze, abgesehen von der vorgenannten siebenmonatigen Erhöhung um 10 Cent.

Der Stagnation der Entschädigungssätze stehen erhebliche Kostensteigerungen für die Kraftfahrzeugnutzung gegenüber, was allein anhand der Entwicklung der **Kraftstoffpreise** (Quelle der nachstehenden Literpreise: Übersicht „Spritpreisentwicklung“ des ADAC) deutlich wird:

	2005	09/2026 (ohne Tankrabbat, abgerundet)		10/2026 (mit Tankrabbat, abgerundet)	
	Literpreis in €	Literpreis in €	Steigerung ggü. 2005	Literpreis in €	Steigerung ggü. 2005
Super (2029 E10)	1,22	2,26	85 %	2,12	74 %
Diesel	1,06	2,38	124 %	2,23	110 %

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die vom 1. Juni 2022 bis zum 21.12.2022 geltenden Entschädigungssätze (30 bzw. 40 Cent, s.o.) unbefristet zu reaktivieren.

Aus den Kostensteigerungen resultierender Anpassungsbedarf

Wenn die im Jahr 2005 festgelegte Entschädigung in Höhe von 20 bzw. 30 Cent für angemessen gehalten wurde, kann nach einer Kostensteigerung um 74 (Super E 10) bzw. 110 Prozent (Diesel) nicht wirklich weiterhin von einer Angemessenheit ausgegangen werden. Das gilt übrigens unabhängig von einer Abgabenreduzierung, denn die vorgenannten Kostensteigerungen sind trotz der aktuellen Abflachung durch den – nach Lage der Dinge wieder wegfallenden – „Tankrabatt“ zu verzeichnen. Zu bedenken ist weiterhin, dass neben den Kraftstoffkosten auch ein entsprechender Teil der weiteren Kosten (insbesondere Werkstatt, Versicherung, Abnutzung) berücksichtigt werden muss, bei denen ebenfalls erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen sind. Es kann kaum bestritten werden, dass die nach wie vor geltenden Entschädigungssätze nicht mehr geeignet sind, die Kosten für den Einsatz privater Pkw in einem angemessenen Umfang zu decken.

Mit der befristeten Erhöhung im Jahr 2022 hat der Landesgesetzgeber bereits selbst erkennen lassen, dass er die Entschädigungssätze in Höhe von 20 bzw. 30 Cent für unzumutbar hält. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Zumutbarkeit auf einmal wieder bejaht werden sollte, obwohl die Kosten inzwischen sogar weiter gestiegen sind. Wir gehen davon aus, dass der Landtag nicht die realitätsferne Annahme vertritt, die Kosten der Pkw-Nutzung würden wieder auf das Niveau von 2005 fallen, was mit einer Wiederherstellung der Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung einhergehen würde. Eine zeitgemäße und unbefristet wirkende Erhöhung ist schlichtweg erforderlich.

Dieses Erfordernis wird untermauert bei Heranziehung der „ADAC-Autokostenübersicht 2026“, in der die Kilometerkosten gängiger Modelle bei einer jährlichen Laufleistung von 15.000 Kilometern und einer Nutzungsdauer von fünf Jahren ausgewiesen werden. Danach liegen die tatsächlichen Kosten häufig – teilweise sogar deutlich – oberhalb von 70 Cent.

Aus den Pflichten der Beschäftigungsverhältnisse resultierender Anpassungsbedarf

Sowohl das Arbeitsverhältnis als auch das Beamtenverhältnis ist geprägt von gegenseitigen, miteinander korrespondierenden Pflichten. Im Kern stellen die Beschäftigten die ihnen mögliche Arbeitsleistung zur Verfügung (Arbeitspflicht bzw. Berufswidmung unter vollem persönlichem Einsatz), während dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die finanzielle Abgeltung obliegt (Entgelt bzw. Besoldung). Diese gegenseitigen Grundpflichten bekommen eine erkennbare Schieflage, wenn die Beschäftigten aus dem ihnen zustehenden Gehalt Mittel aufbringen müssen, um Defizite bei der dem Arbeitgeber obliegenden Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel auszugleichen. Genauso verhält es sich nämlich, wenn Beschäftigte ihre privaten Pkw einsetzen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dafür keine ausreichende Entschädigung erhalten. Der Einsatz privater Pkw erfolgt, weil der Arbeitgeber nicht oder nicht im ausreichendem Umfang Dienstfahrzeuge bereithält und/oder die Dienstreisen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können.

Ein Tauschverhältnis kommt auch in der den Beschäftigten obliegenden Treuepflicht und der dem Arbeitgeber/Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht zum Ausdruck. Es handelt sich um eine Überstrapazierung der Treuepflicht und eine unzureichende Beachtung der Fürsorgepflicht, wenn der Einsatz privater Pkw erwartet wird, ohne eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Der Umstand, dass dieses Pflichtenverhältnis betroffen ist, wird auch in der Zuordnung der Reisekostenregelung im Landesbeamtengesetz deutlich:

nämlich im Unterabschnitt „Fürsorge“ des Abschnitts „Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis“.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Beschäftigten eine unzureichende Entschädigung tolerieren - insbesondere in solchen Fällen, in denen aus der rechtlichen Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses nicht die zwingende Pflicht zur Bereitstellung des privaten Pkw abzuleiten ist. Die Antwort ist einfach: Die Beschäftigten identifizieren sich mit den ihnen übertragenen Aufgaben und wollen diese bestmöglich erfüllen. Und wenn das nur durch die Bereitstellung des privaten Pkw möglich ist, wird eine unzureichende Entschädigung „zähneknirschend“ toleriert. Häufig kommt hinzu, dass Beschäftigte Konflikte in einer rechtlichen Grauzone und/oder ein möglicherweise karriereschädigendes Verhalten vermeiden wollen.

Die Überzeugung des dbb sh ist: Wenn Beschäftigte ihre privaten Kraftfahrzeuge einsetzen, um dienstliche, dem Gemeinwohl dienende Aufgaben zu erfüllen, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass eine annähernd auskömmliche Entschädigung gewährt wird. Es kann nicht erwartet werden, dass ein Teil der bei der Dienstausübung entstehenden Kosten zu Lasten der Beschäftigten geht. Wenn politisch beschlossene Aufgaben zu erfüllen sind, müssen auch die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel (bei erforderlichen Fahrten mit einem Kraftfahrzeug durch einen auskömmlichen Fuhrpark oder eine auskömmliche Wegstreckenentschädigung) bereitgestellt werden. Ist das nicht möglich, sollten die Aufgaben wieder abgeschafft werden, anstatt die Beschäftigten für die Unterfinanzierung öffentlicher Haushalte in Mithaftung zu nehmen.

Aus der landesspezifischen Situation resultierender Anpassungsbedarf

Wenn die im Bundesrecht (Bundesreisekostengesetz) vorgesehenen Entschädigungssätze nicht mehr angemessen sind, ist die Frage legitim, warum diese Sätze nicht vom Bundesgesetzgeber angepasst werden. Die Antwort lässt sich recht deutlich einer Darstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 4 - 3000 - 193/18) infolge einer Petition zur Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 30 auf 60 Cent entnehmen. Demnach liege dem Reisekostenrecht des Bundes der Gedanke zugrunde, dass aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen. Werde ein Kraftfahrzeug für die Durchführung des Dienstgeschäftes benötigt, so solle grundsätzlich auf Dienstfahrzeuge oder angemietete Fahrzeuge zurückgegriffen werden. Die Kosten hierfür übernehme der Dienstherr. Nur in Ausnahmefällen solle auf private Kraftfahrzeuge von Beschäftigten zurückgegriffen werden.

Demgegenüber ist es in Schleswig-Holstein sehr häufig nicht möglich beziehungsweise nicht wirtschaftlich, auf öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Die zurückzulegenden Wege beziehungsweise die aus den Aufgaben (zum Beispiel bei Genehmigungsverfahren und Betriebsprüfungen, beim Gesundheitsschutz und Veterinärwesen, bei der Lebensmittelüberwachung, bei Familienhilfen und sozialen Betreuungen sowie bei Aufgaben im Bereich der Polizei, der Schulen und der Justiz) resultierenden Dienstreisen in einem Flächenland sind andere als zum Beispiel Fahrten von Berlin nach Hamburg. Hinzu kommt, dass die in vielen Dienststellen des Landes und der Kommunen vorherrschende Praxis, dass Dienstfahrzeuge nicht oder kaum bereitstehen, nicht zulasten der Beschäftigten gehen darf.

Ungeachtet dessen halten wir – auch zur Vermeidung einer steuerrechtlichen Komplexität - eine Erhöhung der Entschädigungssätze im Bundesreisekostengesetz für überfällig, zumal seit der Willensbildung im Zuge der o.g. Petition im Jahre 2018 abermals erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen sind. Solange aber eine entsprechende Änderung ausbleibt, müssen die – insbesondere auf Landesebene - notwendigen Anpassungen über das Landesrecht erfolgen.

In einem Bereich hat der Bundesgesetzgeber bereits nachjustiert, weil der Einsatz privater Kraftfahrzeuge nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall ist: Gemäß dem – auch für das Land Schleswig-Holstein greifenden - Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhalten Sachverständige, Dolmetscher/-innen, Übersetzer/-innen und ehrenamtliche Richterinnen und Richter 42 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Es ist nicht vermittelbar, warum diesen Gerichts beteiligten eine höhere Wegstreckenentschädigung gewährt wird als den eigenen Gerichtsangehörigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Viele andere Bundesländer haben bereits die Möglichkeit genutzt, ihre landesspezifische Situation im Reisekostenrecht abzubilden, indem die Entschädigungssätze angepasst wurden. Schleswig-Holstein sollte seine Rolle als Negativbeispiel nunmehr beenden.

Aus Sondersituationen resultierender Anpassungsbedarf

Ergänzend zu den bereits hinreichend überzeugenden „Standardfällen“ (s.o.), die zum Einsatz privater Fahrzeuge führen, möchten wir beispielhaft auf den Forstbereich hinweisen. Auch hier stehen nicht immer bzw. überall geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Försterinnen und Förster sowie weitere forstliche Beschäftigte sind regelmäßig im gesamten Revier unterwegs. Die Betreuung und Kontrolle von Waldflächen, die Verkehrssicherung, die Begleitung von Holzerntemaßnahmen, die Beratung von Waldbesitzenden, der Waldschutz und zahlreiche weitere Aufgaben erfordern eine hohe Mobilität und häufige Fahrten zwischen den unterschiedlichen Einsatzorten.

Dabei sind nicht nur die zurückgelegten Entfernungen von Bedeutung. Auch die Beschaffenheit der befahrenen Wege hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten und die Lebensdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Unbefestigte Waldwege, ausgefahrene Fahrspuren, Schlaglöcher und andere schwierige Wegeverhältnisse führen zu einer zusätzlichen Beanspruchung der Fahrzeuge (insbesondere Reifen, Fahrwerk, Federung, Kraftstoffverbrauch). Eine allgemeine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung wäre zwar ein (dringend notwendiger) Schritt in die richtige Richtung, würde aber der besonderen Beanspruchung im Forstbereich weiterhin unzureichend gerecht. Das im Auftrag der Landesforsten Rheinland-Pfalz erstellte Dekra-Gutachten vom 7. Oktober 2022 weist zusätzliche Fahrtkosten durch schlechte Wege in Höhe von 19 Cent je Kilometer aus. Deshalb unterstützen wir die Forderung unserer Mitgliedsorganisation Bund Deutscher Forstleute (BDF) – Landesverband Schleswig-Holstein nach einem entsprechenden Schlechtwegezuschlag.

Aus Logik und Bürokratierückbau resultierender Anpassungsbedarf

Die Differenzierung zwischen einer „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung ist nicht nur eine überflüssige bürokratische Regelung, sondern auch unlogisch und ungerecht. Es sollte nur eine einheitliche Fallkonstellation existieren: die Beschäftigten setzen aufgrund einer entsprechend genehmigten Dienstreise ein privates Kraftfahrzeug ein. Ob dafür ein

hinreichend wichtiger Anlass besteht, entscheidet der Arbeitgeber. Wenn ja, erfolgt der Einsatz und die Kosten werden erstattet. Wenn nein, wird auf die Dienstreise verzichtet und es fallen auch keine Kosten an.

Fazit

Wir begrüßen, dass durch den Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, SPD und FDP über eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung zu entscheiden ist. Weiterhin begrüßen wir, dass die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Frage der SPD-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2027 (Einzelplan 0105, Kapitel 0501, Titel 52701) erklärt hat, dass im Rahmen der weiteren parlamentarischen Befassung mit dem Gesetzentwurf die Interessen der Mitarbeitenden von Land und Kommunen an einer fairen Wegstreckenentschädigung zu berücksichtigen sind.

Eine unbefristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist nach unserer Überzeugung dringend erforderlich. Die gegenwärtige Prais, mit der Dienstausbübung verbundene Kosten durch eine unzureichende Wegstreckenentschädigung auf die Beschäftigten zu verlagern, darf nicht fortgeführt werden.

Über den Gesetzentwurf hinausgehend halten wir eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf 42 Cent (in Anpassung an die bereits geltende Rechtslage des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes) und eine Abschaffung der „kleinen Wegstreckenentschädigung“ zugunsten eines Schlechtwegezuschlags für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender